

# **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim**

vom \_\_\_\_\_

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. 737) und auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264); zuletzt geändert Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. 286) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung, Satzungszweck**

- (1) Die Stadt Rosenheim errichtet und unterhält Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, welches sich überwiegend an Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht richtet.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen (Mindestbuchungszeit).
- (4) Die städtischen Kindertageseinrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
- (6) Mittel der städtischen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Rosenheim erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Rosenheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes der städtischen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der städtischen Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes der städtischen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an die Stadt Rosenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 2

### Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich für Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Stadt Rosenheim haben
  - Kindergartenplätze überwiegend für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren
  - nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach Dringlichkeitsstufen. Diese sind unter anderem soziale Härtefälle, Geschwisterkinder und ausgewogene Gruppenzusammensetzungen.
- (3) Sofern ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Stadt Rosenheim vorweisen kann, erfolgt dies nur, wenn kein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Rosenheim diesen Platz für sich beansprucht.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Rosenheim und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim, die Kindergartenordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten:
  - Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Anspruch auf Eingliederungshilfe des Kindes, Rückstellung von der Aufnahme bzw. vorzeitige Einschulung in die Grundschule und sowie Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung oder entsprechende Verweigerungsgründe, sowie der Nachweis über vorhandenen Masernschutz.
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland ggf. Migrationsnachweis, und Anschrift, beider Elternteile/Personensorgeberechtigter.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit eine Übernahme der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. einen Zuschuss zum Essensgeld nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 b Abs. 2 BKGG beim Amt für Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungsamt zu beantragen.
- (6) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kindergartenkinder innerhalb der städtischen Kindertageseinrichtungen ist in der Regel nur zum 01. des Monats möglich. Bei Krippenkindern ist in Absprache mit der Leitung ein Beginn zum 01. oder zum 15. des Monats möglich
- (7) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung sind der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Verstoß kann eine

Geldbuße durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 33 BayKiBiG erhoben werden.

### § 3

#### **Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG bedarfsgerecht geöffnet. An Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sind die Kindertageseinrichtungen in der Regel geschlossen.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport nach Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Jede Einrichtung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage werden auf maximal 30 Kalendertage bzw. 6 Wochen im Verlauf eines Kindergartenjahres festgesetzt. Die Stadt Rosenheim ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweilige Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Rosenheim festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeiten müssen mindestens 20 Stunden (Buchungszeit > 4-5 Stunden) pro Woche umfassen und die Kernzeit von 4,0 Stunden (in der Regel von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) einschließen. Änderungen der Buchungszeit sind nur in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport als Träger und in den Fällen des § 8 Absatz 4 dieser Satzung möglich. Dies ist nur zum 01. des Monats möglich.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

## **§ 4**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Es ist grundsätzlich die Pflicht der Eltern, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung zu sorgen (Abs. 3).
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung beratend mitwirken soll.

## **§ 6**

### **Versicherungen**

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung.
  - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Kindertageseinrichtung.

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird von den Personensorgeberechtigten eine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Darüber hinaus erhebt die Stadt Rosenheim in den städtischen Kindertageseinrichtungen ein Spiel- und Getränkegeld.
- (3) Für die Mittagsverpflegung des Kindes berechnet die Stadt Rosenheim Essensgeld. Beginn und Änderungen bei der Mittagsverpflegung sind nur zum 01. des Monats möglich.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim.

## **§ 8**

### **Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr bis Vertragsende weiter zu zahlen. Das Vertragsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Kindergartenjahres, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (Krippe) und in welchem das Kind in die Schule eintritt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Gleiches gilt, wenn das Kind drei oder mehr Tage unentschuldig fehlt. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeträge der Benutzungsgebühr für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Halten sich die Personensorgeberechtigten wiederholt nicht an die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

- (5) Die Stadt Rosenheim und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

## **§ 9**

### **Hausordnung**

Einzelheiten über das Ankommen/Abholen, die Ausstattung der Kinder mit Kleidung, Ausflüge, Ferienbetreuung, die Sprechzeiten der Leitung der Kindertageseinrichtung usw. werden in der Hausordnung (= Kindergarten A-Z) geregelt.

## **§ 10**

### **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden gem. Art. 30 BayKiBiG personenbezogene Daten nach § 2 Abs. 4 sowie die Höhe der Gebühr und die Berechnungsgrundlage durch die Stadt gespeichert.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 6 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2016 (ABl. S. 141) außer Kraft.

Rosenheim, \_\_\_\_\_

Andreas März  
Oberbürgermeister